Elektronisches Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 10 | Rotenburg (Wümme), den 31.05.2023 | 2. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023 vom 27. April 2023

4. Satzung über die Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der Samtgemeinde Fintel vom 16. Mai 2023

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28. April 2023

Friedhofssatzung für den „RuheForst Hellwege“ der Samtgemeinde Sottrum vom 28. April 2023

18. Satzung vom 4. Mai 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 18. Dezember 1980

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 24. Mai 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Buchweizenland“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Brockel vom 15. Mai 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schmiede“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Brockel vom 15. Mai 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2023 vom 8. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2023 vom 23. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2023 vom 13. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2023 vom 15. März 2023

Marktsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 23. Mai 2023

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Flohmarkt der Gemeinde Lauenbrück - Marktgebührensatzung - vom 23. Mai 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. März 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51. 1. Änderung „Neue Ortsmitte - Süd" mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen vom 26. Mai 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Stemmen und Entlastungserteilung vom 31. Mai 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2023 vom 13. März 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 27.04.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.616.100	723.700	261.000	15.078.800
ordentliche Aufwendungen	15.240.800	641.300	189.000	15.693.100
außerordentliche Erträge	0	20.500	0	20.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.478.500	723.700	0	14.202.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.814.800	641.300	189.000	14.267.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.905.800	164.000	80.000	3.989.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.106.300	676.400	1.115.000	7.667.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000.000	0	400.000	3.600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.700	0	0	520.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.384.300	887.700	480.000	21.792.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	22.441.800	1.317.700	1.304.000	22.455.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000 Euro um 400.000 Euro vermindert und damit auf 3.600.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2023 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 591.216,00 Euro um 123.174,00 Euro erhöht und damit auf 714.390,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 27. April 2023

Samtgemeinde Fintel
Maier (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Mai 2023

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung über die Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 16.12.2021 (Nds. GVBI. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 30.11.1998 beschlossene Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„a) Im Bereich der Gemeinde Fintel
Bokelweg 30 - 47, Bruchweg 22 - 36, Himberg 91 - 98, Krähenberg 1 + 2, Osterheide 1, Osterloh 1 - 2 A, Postreith 23 - 35, Redderberg 1 - 13, Schneverdinger Straße 73 + 73 A, Tostedter Damm 4, Vosshusen 1 - 3

b) Im Bereich der Gemeinde Helvesiek
Appel 1 – 7, Appeler Moor 1, 2, 2A, 4, 5, Brookweg 1, Drögenholz 1 – 8, Griemshoop 1 – 1 d, Hunhorn 1 – 2, Neuenfelde 1 – 4, Rehr 7

c) Im Bereich der Gemeinde Lauenbrück
Im Stell 1 - 7, Wildpark 1 (Wohnhaus)

d) Im Bereich der Gemeinde Stemmen
Alter Postweg 1 - 24, Bundesstraße 1 + 3, Dreihausen 3 + 5, Eggenbergsmoor 1 – 14 + 18, Große Trift 60, Im Fuhrenkamp 1, 4, 5, Roter Moor 2 - 9, Stemmerfeld 1 - 9

e) Im Bereich der Gemeinde Vahlde
Hinter den Wacholdern 11“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen der Blätter A bis E, A/1 bis A/8, B/1 bis B/6, C/1 bis C/2, D/1 bis D/5 und E/1 dargestellt.

Die Anlagen der Blätter A bis E stellen die Übersichtspläne der Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde im Maßstab 1:10.000 dar. Die Anlagen der Blätter A/1 bis A/8, B/1 bis B7, C/1 bis C/2, D/1 bis D/5 und E/1 beinhalten Detailpläne der einzelnen Grundstücke im Maßstab 1:5.000 in den Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.“

Artikel II

§ 3
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 16.05.2023

Samtgemeinde Fintel
Samtgemeindebürgermeister

Die 4. Änderung nebst Anlagen kann ab dem 16.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück – Fachdienst 60 Bauen und Planung, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (montags-freitags von 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags von 12.00 – 14.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Sottrum werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach § 5 (Auslagen) und nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (mindestens- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S. 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.

(3) Ist die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

(4) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

(5) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) bekanntgegebenen Stundensätze in der aktuell verfügbaren Fassung angewendet.

(6) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(7) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(8) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(9) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

   a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b. Besuch von Schulen,
   c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d. Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. Bescheinigungen in Steuersachen (ehemalige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

   b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit und Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
1. Leistungen Dritter und andere Behörden
2. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
3. Dienstreisen und Dienstgänge
4. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
5. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
6. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
7. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
8. Die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
9. Anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Sottrum einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Betreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 9
Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Samtgemeindekasse der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Samtgemeinde Sottrum, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sottrum, den 28. April 2023

Holger Bahrenburg (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofssatzung für den „RuheForst Hellwege“ der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung für den „RuheForst Hellwege“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsfläche
§ 4 Schließung und Entwidmung
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten im RuheForst
§ 7 Arten der Ruhebiotope
§ 8 Ruhebiotop - Register
§ 9 Nutzungsrecht
§ 10 Markierungen
§ 11 Durchführung von Beisetzungen
§ 12 Ruhezeit
§ 13 Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung
§ 14 Pflege der Grabstätten
§ 15 Haftung
§ 16 Entgelt
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Samtgemeinde Sottrum, nachfolgend Träger genannt. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum Dritter. Der Träger hat sich den Betrieb des RuheForst-Friedhofes auf Flächen Dritter dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb beauftragt.

(2) Der „RuheForst Hellwege“ umfasst folgende Waldfläche:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Flächengröße
Hellwege	Hellwege	6	213	11 ha

§ 2
Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des „RuheForst Hellwege“ erworben haben.

§ 3
Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Der „RuheForst Hellwege“ kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung), wenn ein hinreichender Grund (zum Beispiel Gesundheitsgefährdung) vorliegt. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Eine Entwidmung, auch für Teile der Fläche, ist erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeiten möglich. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt. Die Ruhebiotope werden, falls die aktuell geltende gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Nutzungsrechte mehr vergeben.

(2) Schließung und Entwidmung werden durch den Träger öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Die Öffnungszeiten werden vor Ort an geeigneter Stelle bekannt gemacht.

(2) Der Träger oder der Betreiber kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter, Gefahr von Schnee- und Eisbruch und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden. Dieser allgemeine Hinweis wird vor Ort am Informationsschild am Eingang des RuheForstes bekannt gemacht.

§ 6
Verhalten im RuheForst

(1) Jede Besucherin bzw. jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Im RuheForst ist untersagt:
a) Beisetzungen zu stören,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben: Musikwiedergabe ist ausschließlich im Rahmen von Trauerfeiern erlaubt;
f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
h) bauliche Anlagen zu errichten,
i) das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

(3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 7
Arten der Ruhebiotope

(1) Es werden folgende RuheForst-Biotope unterschieden:
a) Gemeinschafts-Ruhebiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen in den Wertstufen I bis III
b) Familien- oder Freundschaftsbiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen in den Wertstufen I bis IV
c) Regenbogenbiotop ausschließlich für Früh- und Totgeburten, die Überlassung der Einzelgrabstelle erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Zahl der Urnen, die in Familien- oder Freundschaftsbiotopen und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Ruhebiotops. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 8
Ruhebiotop-Register

(1) Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zum Auffinden des Ruhebiotops eine Registriernummer.

(2) Der Betreiber führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Die Auszüge aus dem Ruhebiotopregister werden dem Träger jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

§ 9
Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten Ruhebiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen Nutzungsberechtigten und dem Betreiber vergeben. Die Erwerberin bzw. der Erwerber kann für ein Familien- oder Freundschaftsbiotop bei Abschluss des Vertrages sowie zu Lebzeiten nachträglich in einer Änderungsvereinbarung in der Anlage des Vertrages weitere Personen benennen, deren Aschen ebenfalls in dem Ruhebiotop bestattet werden können. Darüber hinaus kann die Erwerberin bzw. der Erwerber in der Anlage eine einzelne Person benennen, die über ihren bzw. seinen Tod hinaus weitere Personen benennen darf, die in bis dahin nicht belegten Urnenplätzen beigesetzt werden können.

(2) Im Falle der Zerstörung einer für das Ruhebiotop wesentlichen Pflanze wird durch den Betreiber ein entsprechender Ersatz durch eine geeignete Heisterpflanze in 1,50 - 3,00 Meter Höhe. Nach Möglichkeit ist eine Pflanze der gleichen Baumart zu wählen.

§ 10
Markierungen

(1) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Ruhebiotop anbringen. Hierauf werden der Name und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop werden die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im RuheForst vereinheitlicht.

§ 11
Durchführung von Beisetzungen

(1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

(4) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung in Abstimmung mit dem Betreiber.

(5) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung beizusetzen. Sofern innerhalb der im BestattG festgelegten Frist zur Beisetzung ein Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden kann, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.

(6) Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 12
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 13
Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebiotops sind jedoch erlaubt.

(2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 14
Pflege der Grabstätten

(1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

(2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 15
Haftung

(1) Das Betreten des RuheForstes durch die Allgemeinheit erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet bei Personen- oder Sachschäden im gesetzlichen Rahmen.

(2) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere sowie durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.

(3) Der Betreiber haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden. Der Träger wird von Haftungsansprüchen durch den Betreiber freigestellt.

§ 16
Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 5),
   b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 6) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nicht einhält,
   c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
   d) im Rahmen der Beisetzungen gegen die Regelungen des § 11 verstößt,
   e) die Ruhebiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 13) oder
   f) Pflegeeingriffe nach § 14 vornimmt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sottrum, den 28. April 2023

Holger Bahrenburg (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 18. Dezember 1980

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung), zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 (Beitragssatz) wird die Zahl „9,35“ durch die Zahl „19,83“ ersetzt.

Der § 9 (Veranlagung und Fälligkeit) Absatz 2 wird durch nachfolgende Fassung ersetzt:

Stellt die Einziehung des Beitrages im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, so kann die Samtgemeinde auf schriftlichen Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass nach den landes- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften gewähren.

Nach § 9 wird der § 9a (Ablösung) mit nachstehender Fassung hinzugefügt:

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Sottrum, den 04.05.2023

Bahrenburg (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister)

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von Absatz 1a) ist das Freibad in Kirchtimke dienstags geschlossen.
Dies gilt nicht während der Sommerferien und an Feiertagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 24.05.2023

Samtgemeinde Tarmstedt
Moje (L. S.)
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Brockel

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 21 „Buchweizenland“
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 21 „Buchweizenland“ gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 21

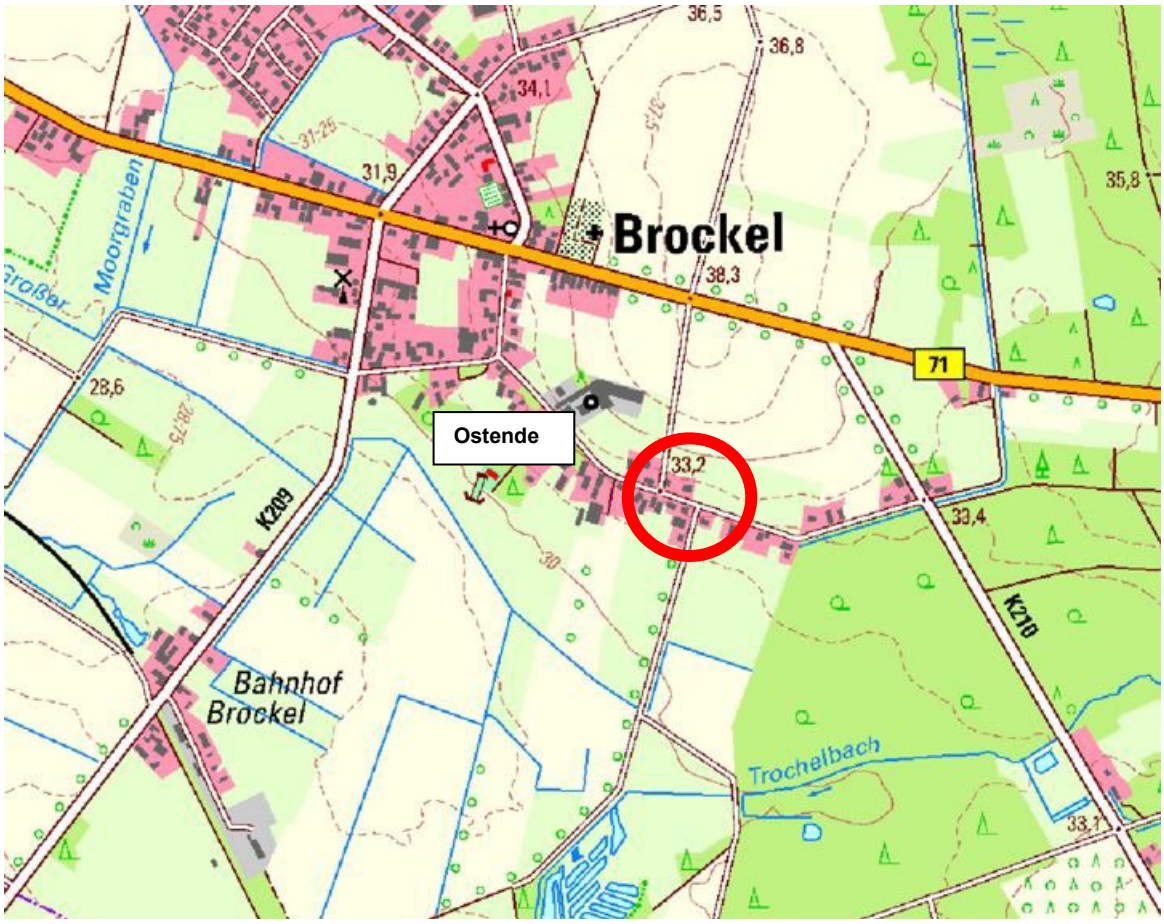

Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Buchweizenland“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung:

www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.05.2023

Der Bürgermeister
Lüdemann

Gemeinde Brockel

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schmiede“
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schmiede“ gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 22

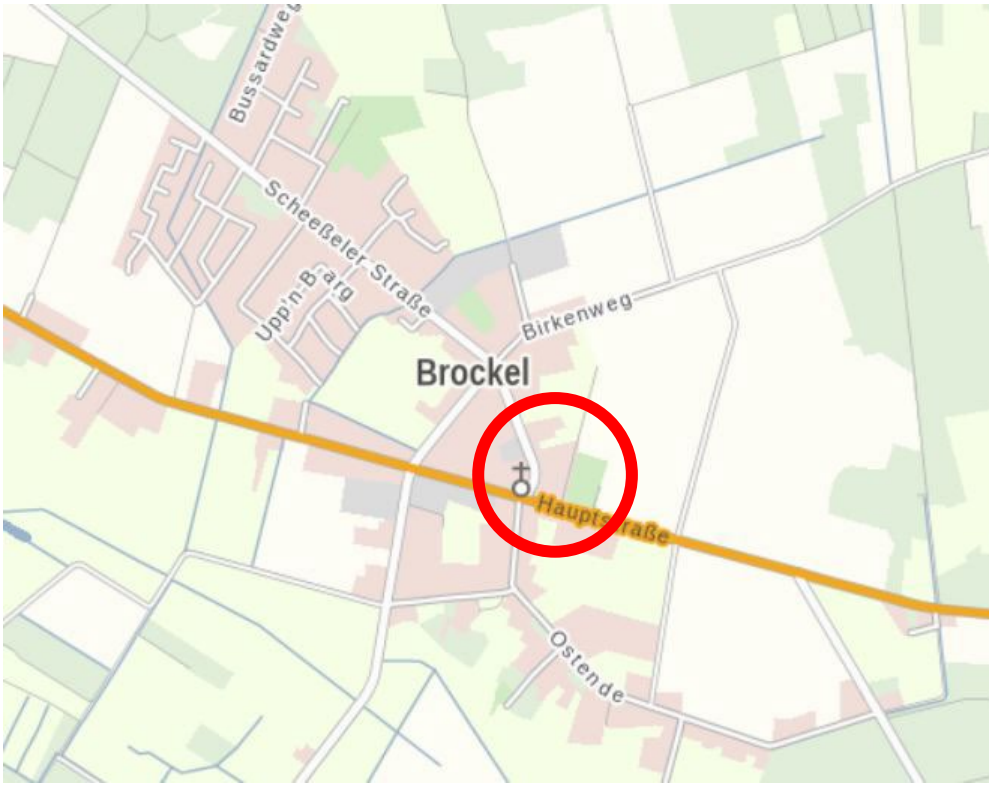

Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22 "An der Schmiede“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung:

www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.05.2023

Der Bürgermeister
Lüdemann

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	629.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	613.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	611.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	552.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	207.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	777.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	780.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2.	Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Groß Meckelsen, 8. März 2023

Detjen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/101 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 31. Mai 2023

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.062.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.013.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.014.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	897.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.062.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	897.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 169.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hamersen, 23. März 2023

Kaiser (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Hamersen, 31. Mai 2023

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	638.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	708.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	597.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	646.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	70.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	597.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	733.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 99.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kalbe, 13. März 2023

Gerken (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Kalbe, 31. Mai 2023

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 15.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.018.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.148.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	74.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	963.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.002.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	329.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	167.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	34.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.293.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.204.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Klein Meckelsen, 15. März 2023

Meyer (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, 31. Mai 2023

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

Marktsatzung der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung der Märkte

Die Gemeinde Lauenbrück betreibt den Herbstmarkt mit Lauenbrücker Flohmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.

(2) Der Herbstmarkt findet am zweiten Wochenende im September (Samstag und Sonntag) jeweils von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf dem Platz vor dem Haus Bahnhofstraße Nr. 60 statt. Die Öffnungszeiten am Samstag werden von 08.00 Uhr bis 01.00 Uhr des nächsten Tages ausgedehnt, wenn am gleichen Tag der Lauenbrücker Flohmarkt stattfindet.

(3) Der Lauenbrücker Flohmarkt findet am zweiten Samstag im September von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Findet eine öffentliche Tanzveranstaltung statt, so endet diese spätestens um 1.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) In dringenden Fällen können Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten vorübergehend abweichend festgesetzt werden.

§ 3
Teilnahme an Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 4
Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf Jahrmärkten dürfen gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung eine Vielzahl von Waren aller Art feilgeboten werden.

(2) Von der Zulassung ausgeschlossen sind das Anbieten von Waffen sowie das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Datenträgern und Bildern pornographischer Art.

(3) Auf den Jahrmärkten dürfen auch unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten werden.

(4) Anbieter von Speisen und Getränken dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z. B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe) oder in Pappträgern sowie Pergamenttüten abgeben. Milch, Zucker, Senf u. ä. dürfen nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

§ 5
Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde Lauenbrück. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Ware
b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
c) den benötigten Stromanschlusswert.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
b) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
c) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird,
d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, um alle Anbieter, die die Zulassung beantragt haben, zuzulassen. In diesem Fall entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt bei der Entscheidung insbesondere auch die Verbesserung der Attraktivität der Veranstaltung, das Streben nach einer möglichst großen Angebotsvielfalt und die Kontinuität der Marktbeschickung.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
d) die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden,
e) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig gezahlt worden sind,
f) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht vollständig erfüllt worden ist oder
g) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

(5) Nach Widerruf der Zulassung hat der Anbieter unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Gemeinde den Platz auf Kosten des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 6
Buchung von Standplätzen auf dem Flohmarkt

(1) Standplätze werden grundsätzlich in Abschnitten von 3 Metern Länge angeboten. Zwischen den 3-Meter-Abschnitten bleibt jeweils ein Meter frei.

(2) Eine Buchung des Standplatzes ist grundsätzlich nur über das Internetportal der Gemeinde Lauenbrück möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem gebuchten Standplatz erfolgen.

(3) Nach Buchung und Bezahlung des Standplatzes wird online eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Die Empfangsbescheinigung gilt als Buchungs- und Zahlungsnachweis. Sie ist am Flohmarkttag unbedingt mitzubringen und den Bediensteten der Gemeinde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(4) Es handelt sich um einen Straßenflohmarkt. Es gibt daher keine Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge und Anhänger direkt bei den Standplätzen.

(5) Der gebuchte Standplatz darf grundsätzlich nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden.

(6) Wird ein Standplatz nicht bis 9.00 Uhr bezogen, kann die Gemeinde den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls und des Standgeldes besteht nicht.

§ 7
Aufbau und Abbau der Geschäfte

Beim Lauenbrücker Flohmarkt müssen die Stände bis 9.00 Uhr aufgebaut sein. Der Abbau darf frühestens um 16.00 Uhr erfolgen. Zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr ist das Befahren des Flohmarktbereiches mit Kraftfahrzeugen untersagt.

§ 8
Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Auf den Märkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als drei Meter sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden, gemessen ab Platzoberfläche.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Stellplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherungspolice (mit Quittung) sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.

(5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben. Die Regelungen dieses Absatzes gelten jedoch nicht für private Anbieter auf dem Flohmarkt.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede Reklame sind nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(8) In den Rettungswegen, Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Rettungswege zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 9
Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktbeschicker erkennen mit dem Betreten der Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung an und haben Anordnungen der Gemeinde zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig,

a) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie Besucher belästigen, den Wettbewerb beeinträchtigen oder die Nachbarschaft stören,
b) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
c) während der Marktzeit das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
d) Propaganda extremer Art zu betreiben.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 10
Reinhaltung der Plätze

(1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet, während des Marktgeschehens anfallenden Abfall und Kehricht innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial stets so gelagert wird, dass es vom Wind nicht auf den Marktplatz oder auf die angrenzenden Straßen und Grundstücke geweht wird. Nach Marktschluss ist der Unrat vom Marktbezieher oder seinen Beschäftigten mitzunehmen und die Standplatzfläche sauber zu verlassen.

§ 11
Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Lauenbrück haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Waren und Geschäfte übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb oder innerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbezieher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

(4) Die Marktbezieher haben den Nachweis über eine angeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen. Ausgenommen hiervon sind private Anbieter im Bereich des Flohmarktes.

§ 12
Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührensatzung der Gemeinde Lauenbrück erhoben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4,
b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 2,
c) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
d) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 5, 7 oder 8,
e) das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 1 oder 3 bis 5,
f) die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und löst die Satzung vom 15.09.2016 ab.

27389 Lauenbrück, den 23.05.2023

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Flohmarkt der Gemeinde Lauenbrück
- Marktgebührensatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes und des § 71 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der für die Märkte in der Gemeinde Lauenbrück bestimmten Plätze werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührentarif

Das Marktstandgeld beträgt für die Dauer des jeweiligen Marktes:

1. Auf dem Lauenbrücker Flohmarkt
   a) für Verkaufsstände von Privatpersonen je 3-Meter-Abschnitt — 20,00 EUR
   b) für Verkaufsstände von gewerblichen Anbietern je 3-Meter-Abschnitt — 40,00 EUR
   c) Wurst-, Fisch- und Imbisswagen pauschal — 50,00 EUR
   d) Getränkewagen und -stände pauschal — 100,00 EUR
   e) Informationsstände ohne eigene Einnahmen bleiben bis zu einem 3-Meter-Abschnitt gebührenfrei. Der darüber hinaus gehende Platzbedarf wird mit 20 EUR pro 3-Meter-Abschnitt abgerechnet.
2. Auf dem Herbstmarkt für Fahrgeschäfte und sonstige der Unterhaltung dienenden Einrichtungen je m² — 1,00 EUR
   Stromkosten werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht direkt nach Buchung des Standplatzes. Die Gebühren werden grundsätzlich im Voraus erhoben.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die den Standplatz bucht.

(2) Wird das Marktstandgeld nicht unverzüglich nach der Buchung entrichtet, wird die Standplatzzusage widerrufen.

(3) Das Marktstandgeld ist direkt nach der Buchung der 3-Meter-Abschnitte bargeldlos zu entrichten. Über die Entrichtung des Marktstandgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erstellt.

(1) (4) Die Empfangsbescheinigung gilt als Buchungs- und Zahlungsnachweis. Sie ist am Flohmarkttag unbedingt mitzubringen und den Bediensteten der Gemeinde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Für die Anbieter auf dem Flohmarkt ist abweichend von Satz 1 die Inanspruchnahme je 3-Meter-Abschnitt maßgebend.

(2) Nichtnutzung oder nur teilweise Nutzung der gebuchten Flächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 6
Stundung, Ermäßigung und Erlass im Einzelfall

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und löst die Satzung vom 15.09.2016 ab.

27389 Lauenbrück, den 23.05.2023

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.150.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.176.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.106.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.094.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	127.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	55.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.233.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.149.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Lengenbostel, 28. März 2023

Stemmann (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Lengenbostel, 31. Mai 2023

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2023 Nr. 10

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 51. 1. Änderung „Neue Ortsmitte - Süd"
mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 51 1. Änderung „Neue Ortsmitte - Süd“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 10 und § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 51 „Neue Ortsmitte - Süd“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

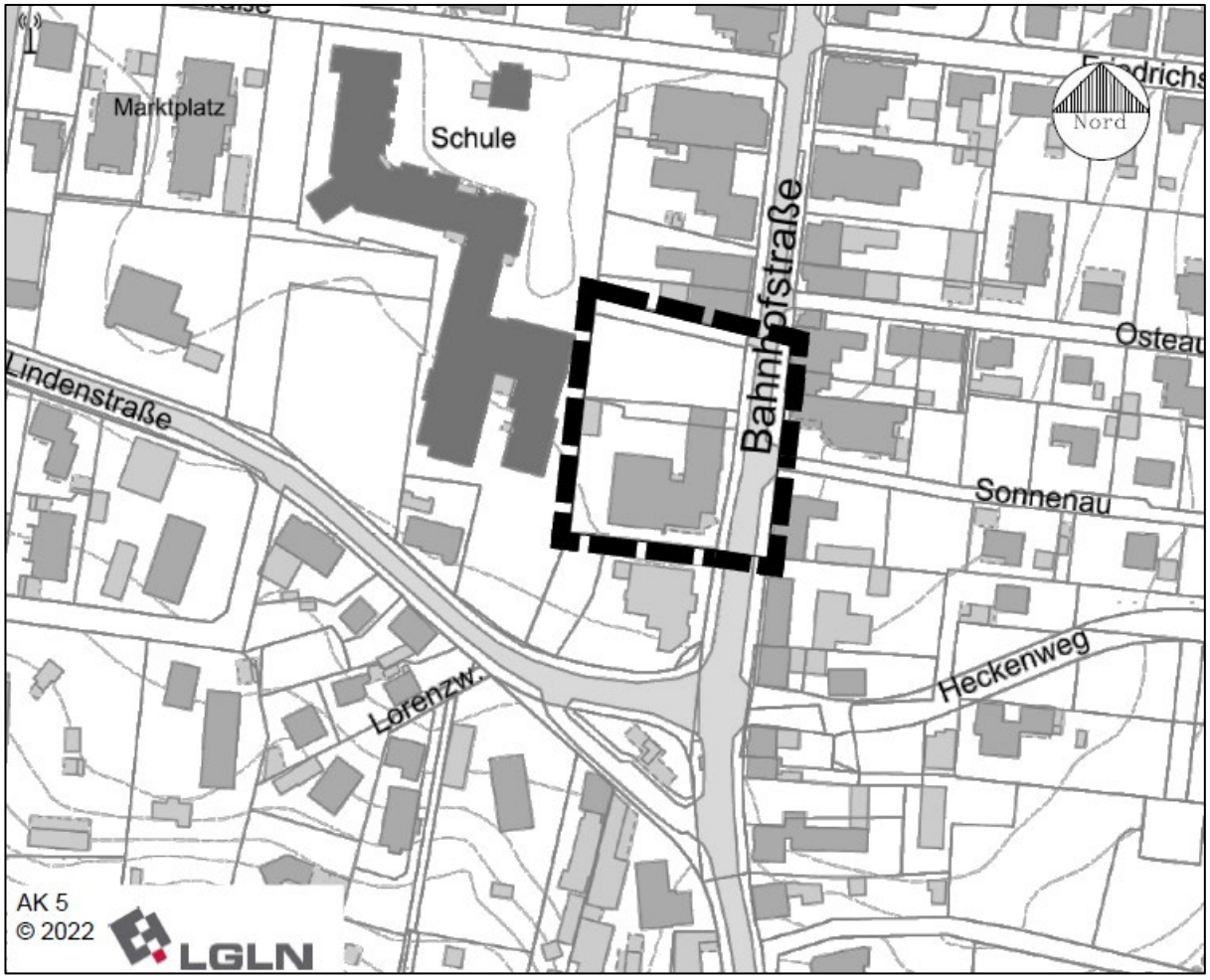

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 51. 1. Änderung „Neue Ortsmitte - Süd“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 51. 1. Änderung „Neue Ortsmitte - Süd“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 26.05.2023

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Keller

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Stemmen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Stemmen, 31.05.2023

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.350.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.406.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.220.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.231.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	258.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	101.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.478.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.332.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Tiste, 29. März 2023

Behrens (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Tiste, 31. Mai 2023

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	737.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	792.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	712.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	739.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	53.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	765.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	747.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Vierden, 29. März 2023

Schmitchen (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Vierden, 31. Mai 2023

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.247.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.315.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.193.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.196.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	434.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.927.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.200.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 198.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Wohnste, 13. März 2023

Klindworth (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/109 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Wohnste, den 31. Mai 2023

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

Herausgeber und Schriftleitung:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.
Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*